

Antwort auf die Anfrage der Ratsfraktion Die Linke zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 14.07.2026, Drucksache Nummer 1723/2025-2030

Frage:

Warum macht die Stadt Bielefeld bislang keinen Gebrauch von der Komponentenabschreibung nach § 36 Abs. 2 KomHVO NRW bei städtischen Gebäuden sowie bei Straßen, Wegen und Plätzen in bituminöser Bauweise mit Unterbau?

Antwort:

Die städtischen Gebäude (Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindertagesstätten, etc.) sind in der Bilanz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservicebetrieb der Stadt Bielefeld (ISB) erfasst. Die für den Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld (UWB) betriebsnotwendigen Gebäude (z. B. Gärtnerunterkünfte, Friedhofskapellen, Verwaltungsgebäude des UWB, Werkstätten, etc.) werden in der Bilanz des UWB abgebildet. Die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Bielefeld führen ihr Rechnungswesen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Die Regelungen des NKF sind für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen nicht einschlägig. Somit kommt für den Gebäudebestand der Stadt Bielefeld die Komponentenabschreibung gem. § 36 Abs. 2 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) nicht in Betracht.

Für die in der Bilanz der Kernverwaltung aktivierten bzw. künftig neu zu aktivierenden Straßen, Wege und Plätze in bituminöser Bauweise mit Unterbau dürfen gem. § 36 Abs. 2 KomHVO NRW für die Komponenten Deckschicht und Unterbau unterschiedliche Nutzungsdauern bestimmt werden. Ziel der mit dem 3. NKFVG neu geschaffenen Möglichkeit zur differenzierten Abschreibung ist, den Instandhaltungsaufwand als anteilige Neuinvestition verbuchen zu können und die Belastung der Ergebnisrechnung über die Abschreibungen über mehrere Jahre zu strecken. Diese Regelung führt – bezogen auf den **gesamten Lebenszyklus** einer entsprechenden Baumaßnahme – zu keiner Entlastung in der Ergebnisrechnung und hat keine Auswirkungen auf das Eigenkapital. Die durch das 3. NKFVG geschaffene Möglichkeit wirkt nicht nachhaltig, sondern nur vorübergehend. Mittel- und langfristig überlagern sich die Abschreibungen so, dass sie den jährlichen Haushalt in gleichem Maße belasten, wie wenn sie direkt als Aufwand gebucht werden. Bei der Anwendung der Komponentenabschreibung auf eine neue Straßenbaumaßnahme z. B. würde die Ergebnisrechnung in den ersten Abschreibungsjahren sogar höher belastet als bisher, da die Deckschicht in diesem Fall über zwanzig – anstelle über bisher vierzig Jahre – abzuschreiben wäre.

Des Weiteren geht die Anwendung der Komponentenabschreibung mit einem höheren bürokratischen Aufwand (vor allem Personalaufwand) einher.

Von der Möglichkeit der Komponentenabschreibung wurde bei der Stadt Bielefeld auch im Einklang mit einer Stellungnahme des Institutes der Rechnungsprüfer (IDR) zum 3. NKFVG daher kein Gebrauch gemacht.

Zusatzfrage 1:

Welche finanziellen Auswirkungen hätte eine Anwendung der Komponentenabschreibung nach Einschätzung der Verwaltung voraussichtlich auf den Ergebnishaushalt, insbesondere darauf, ob Sanierungsmaßnahmen sofort im Jahr der Durchführung belasten oder über

mehrere Jahre abgeschrieben werden, sowie auf Jahresergebnis, Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage?

Antwort:

S. Antwort zur Ausgangsfrage.

Zusatzfrage 2:

Hat die Verwaltung geprüft, ob vergleichbare NRW-Kommunen den Komponentenansatz anwenden, und falls ja: mit welchem Ergebnis hinsichtlich Anwendungsbereichen, Verwaltungsaufwand und haushalterischer Wirkung?

Antwort:

Kenntnisse, ob vergleichbare NRW-Kommunen den Komponentenansatz anwenden, liegen nicht vor.